[illegible] Thomas [illegible] Thomas [illegible]
und mündlich vorgetragen und zugesprochen
worden zu Dalbitzen, ob wohl ad interim
vom Amte bey E. Hochw. D. verschiedene
unrichtige scheinende Punkten Capitulorum
der Altenia wie Christl. Zedlitzische Lehen
über den 8000 fl. Anfall von langen
Jahren her vorgeschossen ---- zu
finden, Dörfl. und Häuslein zu Hainichen
gemeinet und abgetan in obgemeldten
Altenburgischen Lehnsbriefe vermeldet wie-
weiten zu E. Hochw. Hofe-Canzlei Interesse
eingeplagiert worden wäre —
Antwort darauf ist dato nicht erfolgt.
Wenn dann der Lehnsbrief nicht auf
die Lehn gehörige Personen gewiss wäre
zur Manutenirung oder wenn wir
Landlich gewiss an die Amtmann Thum
der beiligen Fürsten gelangen, als
gehabt wir die wohlfürsichtige Hochw.
Hochl. wende Ihnen dienstlich
Motiven in Hochw. considerirten gib
und dass bei so bewandte umstände
vorgenommen, und ohne wohlbed
wichtigen Ursachen und nicht
Ehrbarkeit zu, und nicht
nicht so rigoröse machen, Sondern
werden wir wohl eine wenig Langst
Jahre Fristung gnädiger Herrschaft mit
Recht anzuwenden, weil noch 1000 fl.
vor Thum rückständig stehen zu-
wendet werden, und vor handsprung Vol-
lige Summa gnädigst Obrigkeit zu-
gestellt zu. vor Zinsbezahlung gnädige
verordnung zu thun, damit Vetter
Lang Kundschaft nun durch Landschaft Forst
gebracht, zum wenigsten die Vollzahlung
und wenn wohl an der Eigenthümb-
liche abgeschwächt. vorhanden Summa
besonder Lauenhainische Schuldung
Nachlass bauen bestand der 31000 fl
Capital und 26 jähr. Interesse von
den Centum und ins wöchentl. eine
onere de novo dargestellt und
Nöthigenfalls vorgebracht
werden möge. Pr. pl.
Datum Zeitz d. 30 Sept. 1654.

Ehrbegierig Gehorsam und
Treuer Vetter Cousin

p. 90–91 Antwort Herrn Hannsen Nürnberger Gr-
richt

Lehnsrichter ist Ihr mein gnädiger, dass
wegen Zedlitzische reparirung Land Kreis
wache zu Forst p. 91, durch mich Herrn
Thomas vorgestellt, dass wir vor diesen
ob wir der Lauen mittel gehabt allge-
der Lehnsleihung willig herzugeben
und wiederwärtigen abrede vorhanden
worden sind. dass Lehnsvermeint
vermeint sie von der Lehn Hochw. Thum
32000 und dem Lauen mit fl. 1000
hingegen gelten und nicht gewichtet